

# RS Vwgh 1986/12/16 85/04/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs3;

GewO 1973 §89 Abs2;

## Rechtssatz

Die Regelung des § 89 Abs 2 GewO 1973 ist abschließend auf die beiden Tatbestände einerseits der Nichtausübung des Gewerbes innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession und andererseits dessen Nichtausübung seit mindestens einem Jahr abgestellt. Dieser Wortlaut lässt keine einschränkende Interpretation dahin zu, dass die in Rede stehende Bestimmung in Verbindung mit Tatbeständen, die dem § 68 Abs 3 AVG entnommen sind, anzuwenden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985040113.X03

## Im RIS seit

01.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)